

Ausland

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **28=48 (1882)**

Heft 30

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nahm er hervorragenden Antheil an der Küsten-
aufnahme des adriatischen Meeres, diesem ebenso
schwierigen als glänzend durchgeführten Werke.

Mit dem Gedanken, sich an einer Nordpol-Expe-
dition zu betheiligen, trug sich Weyprecht schon seit
seiner Jugend — und als er 1870 die Bekant-
schaft Julius Payer's, damals k. k. Oberlieutenant,
machte, der eben von der deutschen Polar-Expedition
der Hansa glücklich heimgekehrt war, ließ ihm die
Sehnsucht keine Ruhe mehr, bis er die Unter-
stützung bemittelter Freunde der Wissenschaft,
wahrhaftiger Mäcenaten, wie Graf Wilczek und
Graf Edmund Richy, Baron Todesco und Ladens-
burg u. A. m., und in dem begeisterten Aufrufe
Petermann's sich seinem Ziele näher gerückt sah.
Das Polarschiff „Tegetthoff“ wurde in Bremer-
hafen gebaut, ausgerüstet und reichlich mit Allem
versehen, was eine solche schwierige Expedition er-
fordert. Offiziere und Mannschaft wurden zusam-
mengestellt, und am 13. Juni 1872 ging das
Schiff in See. Ueber die Expedition selbst zu
sprechen ist hier nicht der Platz.“

Wir bemerken nur: Am 14. Juli 1872 lief der
„Tegetthoff“ von Tromsø aus, schon am 20. Au-
gust wurde das Schiff von Eis eingeschlossen und
während der ganzen Expedition nie mehr von
dieser Fessel befreit. Zwei Jahre hielt Weyprecht
in dem Polareis aus, bis sein Schiff von diesem
zerdrückt wurde; dann folgt eine 96 Tage an-
dauernde mühevollen Reise in Schlitten und Booten
bis Nordö. Einzelheiten über diese Ereignisse
finden sich in dem Werk des Hrn. Julius Payer
„Die österreichisch-ungarische Nordpol-Expedition“,
Wien 1876.

Besonderes Interesse verleihen der vorliegenden
Schrift die Briefe Weyprecht's, doch auch Anekdoten
und Schilderungen, welche der Herr Verfasser mit
Geschick einzuflechten weiß.

Das schön ausgestattete Büchlein ist mit dem
Porträt von Karl Weyprecht und der Abbildung
des Schiffes „Tegetthoff“ geziert.

Der Verfasser hat seinem dahingegangenen Freund
mit der kleinen Schrift ein sehr ehrendes Denkmal
gesetzt.

Die Terrainlehre von Viktor Reizner, k. k. Ober-
lieutenant und Lehrer an der Kadettenschule
zu Wien. I. Theil. Dritte verbesserte Auflage.
Wien, 1879. Verlag von L. W. Seidel u.
Sohn. Preis Fr. 8.

△ Das Buch empfiehlt sich durch zweckmäßige
Eintheilung und einfache, leichtverständliche Dar-
stellungsweise. Eine große Zahl in den Text ge-
druckter Figuren nebst einer Anzahl beigegebener
Tafeln erleichtern das Verständniß. Die zahlreichen
Holzschnitte sind sehr schön und elegant ausgeführt.
— In besonders verdienstlicher Weise wird das
Relief des Terrains behandelt. Das Buch dürfte
zu den besten Lehrbüchern, welche über den Gegen-
stand existiren, gehören, wofür schon der Umstand
zeugt, daß dasselbe vom k. k. Reichskriegsministerium
und von dem Ministerium für Landesverteidigung

für die Militär-Akademien, Kadettenschulen und die
Einjährig-Freiwilligen, für die Landwehr-Offiziers-
Aspiranten-Schulen als vorgeschriebenes Lehrmittel
eingeführt wurde.

U s s l a n d.

Oesterreich. (Uchatius-Belagerungskanonen.)
Die im vorigen Jahre bei der k. k. Festungsartillerie eingeführten
Uchatius-Belagerungskanonen, Modell 1880, sind seither im prak-
tischen Dienste der Truppe in jeder denkbaren Richtung den
gründlichsten Versuchen unterworfen worden. Abgesehen von einer
ganz minimalen Aenderung, welche sich bei der künftigen Kon-
struktion eines Nebenbestandtheiles als wünschenswerth heraus-
gestellt hat, haben diese praktischen Erprobungen die erfreuliche
Thatsache konstatiert, daß das stahlbröncene Belagerungsgeschütz-
material M. 1880 auf der gleichen Höhe mit dem stahlbröncenen
Feldgeschützmaterial M. 1875 steht, d. h. daß es das wohlfeilste
unter allen Geschützmaterialien Europa's ist und bezüglich der
Wirkung mit den vorzüglichsten der bestehenden Systeme erfolg-
reich konkurriert, ja in mancher Beziehung sie sogar übertrifft und
weit hinter sich läßt. Von den bei der Festungsartillerie einge-
führten drei Kalibern dient das 12-Centimeter-Rohr als Haupt-
Demontirgeschütz. Das 15-Centimeter-Rohr ist als die mächtigste
im Belagerungspark zu führende Kanone systemisirt worden.
Das 18-Centimeter-Rohr endlich hat die Bestimmung für den
indirekten Geschützkampf, d. h. für den Schuß gegen verborgene
Ziele; diese kurze 18-Centimeter-Kanone dient übrigens auch als
Bombardementgeschütz. Bezüglich der äußeren Einrichtung glei-
chen die Uchatius-Belagerungsgeschütze so ziemlich den Uchatius-
Feldgeschützen. Alle drei Kaliber haben Flachfelverschlüsse aus
Stahlbrönce und kupferne Laderungsbestandtheile. Die innere
Einrichtung ist aber eine ganz verschiedene und entspricht bei
jedem Kaliber der eigenen Geschosskonstruktion. An Geschossen
sind für alle drei Kaliber Hohlgeschosse (Granaten) und Schrapnels
systemisirt worden; für die 12-Centimeter-Kanone außerdem noch
Kartätschen und für die 15-Centimeter-Kanone Hartguschelgeschosse
und Brandgeschosse. Die Schußweite des Hohlgeschosses aus dem
12-Centimeter-Rohre reicht bis 8000 Meter, also 10,664 Schritte,
des Schrapnels bis 3000 Meter und der Kartätsche bis 700
Meter. Die Schußweite der 15-Centimeter-Kanone beträgt 9000
Meter bei der Anwendung von Hohlgeschossen, jene der 18-
Centimeter-Kanone 4700 Meter. — Die Fabrikation dieser
Geschütze geht in der k. k. Artilleriezeugfabrik vor sich.

Frankreich. (Karten an den Kasernenmauern)
anzubringen und dieselben so für die Instruktion nützlich zu
machen, ist von Herrn Gille, einem ehemaligen Offizier, bei der
Gründung der geographischen Gesellschaft in Dijon in Vorschlag
gebracht worden. — Die „France militaire“ begrüßt diesen
Gedanken und wünscht, daß er Beachtung finden möge. — Nach
meiner Ansicht dürfte nicht nur die Landeskenntniß so gefördert
werden, sondern man könnte auch aus der Schießtheorie die
Flugbahn, die Visirlinie, die Streuungsgarben u. s. w. zur
Anschauung bringen und auf diese Weise die Instruktion för-
dern. △

Frankreich. (Genauere Befolgung der Reglemente)
wird durch eine Verordnung des Kriegsministers strengstens
empfohlen. Nach der „France militaire“ sollen auch jetzt noch
große Abweichungen von gewissen Vorschriften von Regimente-
Kommandanten verlangt werden, so soll in der Nachahmung der
Reinischen Hee und da sehr Auffälliges geleistet werden. So z. B.
im Salutiren, und sogar daß man die Kompagnien in drei Sek-
tionen formire.*)

„Ob gut oder schlecht, das Reglement solle gewissenhaft befolgt
werden, denn eine Armee, welche das Reglement nicht befolge,
sei eine undisciplinirte Armee.“

*) Das letztere halten in Deutschland selbst viele Offiziere für
höchst unweckmäßig, wie das letzte Heft der „Neuen Militär-
Blätter“ es beweiset. D. K.

Frankreich. (Freiwillige Militär-Ausbildung.) Zum Zweck militärischer Erziehung außerhalb der Truppe, welche in Frankreich bereits durch eine Reihe anderweiter Vereinigungen verfolgt wird, versucht man jetzt, namentlich im Süden, Gesellschaften zu bilden, welche, aus jungen Männern von 16 bis 30 Jahren bestehend, ihre Mitglieder zu Soldaten erziehen, bezw. dasjenige, was jene während ihrer Dienstzeit erlernt haben, weiter pflegen wollen. Der Anstoß ist von Lyon ausgegangen; die Teilnehmer nannten sich anfänglich Touristen, haben diese Benennung aber jetzt gegen die bezeichnendere von „Zöglingen des Mars“ vertauscht. Ein Oberst Trumelet in Valence ist Hauptförderer der Bewegung. Ein Zeichen der Zeit ist, daß er in einer dort gehaltenen Rede, in der er die Generale aufzählt, deren Namen mit der Geschichte und deren militärischen Erinnerungen in Verbindung stehen, den ersten Napoleon nicht erwähnt. (Militär-Wochenbl.)

Rußland. (Die Umformung der russischen Lehrtruppenteile zu Offizierschulen.) Diese Maßregel ist eine der wichtigsten, welche in der von Veränderungen so reichen Zeit seit Jahresfrist auf dem Gebiete des russischen Heerwesens getroffen worden ist und verdient daher eine besondere Beachtung.

Bereits früher wurden die zu den Lehrabteilungen kommandierten Offiziere dort auch theoretisch weiter ausgebildet, doch nahm der praktische Dienst, das Exercieren, Schießen u. s. w., vermittelst dessen bei den verschiedenen Theilen der Armee die Gleichmäßigkeit befördert werden sollte, die erste Stelle ein.

Vermittelt Britas vom 21. März sind die Lehrabteilungen: Lehrbataillon, Lehrschwadron, Fuß- und reitende Lehrbatterie, als solche abgeschafft. Da aber andererseits bei den heute an jeden Offizier zu stellenden theoretischen und praktischen Anforderungen immer mehr die Notwendigkeit hervortrat, einerseits die von den Offizieren auf den Kriegs- und Junkerschulen erlangten, sehr geringen fachwissenschaftlichen Kenntnisse zu erweitern, andererseits Versuche über die bei der eigenen Armee projektirten bezw. aus dem Auslande importirten Neuerungen und Erfindungen anzustellen, sind die Lehrabteilungen zu Fachschulen für Offiziere, und zwar je eine für Infanterie-, Kavallerie- (verbunden mit Reitlehrerschule) und Artillerie-Offiziere umgewandelt worden. Vorhans Vervollkommnung in der praktischen Ausbildung sind der Infanterieschule befähigt eine sich im Sommer zu einem Bataillon verstärkender Kompagnie, der Kavallerieschule eine Schwadron, der Artillerieschule eine Fuß- und eine reitende Batterie beigegeben worden.

Zur Infanterie-Schießschule sollen jährlich 83 Offiziere, von jeder Brigade inkl. Schützen einer, zur Kavallerieschule 36 Offiziere, zur Reitlehrerschule überdies 16 und zur Artillerie-Schießschule 35 Offiziere kommandirt werden.

Die Kurse beginnen am 1. Februar. Nur die zur Reitlehrerschule kommandirten Offiziere haben sich einer Prüfung zu unterwerfen und können, falls dieselbe ungenügend ausfällt, sofort zur Truppe zurückgeschickt werden. Nach Beendigung des Kurses erhalten die Offiziere der Infanterie- und Artillerieschule eine Beihilfe in der Höhe eines Drittels, die der Kavallerie der Hälfte der Jahresgage.

Der volle Kursus in der Infanterie- und in der Artillerieschule dauert sieben Monate und zerfällt in zwei Perioden, die erste, bis zum 1. Mai dauernd, zu theoretischen Studien und praktischen Beschäftigungen, die letztere bis zum 1. September, nur zu praktischen Uebungen. Der Kursus in der Kavallerie-Offizierschule und Reitlehrerschule dauert 1 Jahr und 7 Monate und zerfällt in zwei Klassen. (Militär-Ztg.)

Verchiedenes.

— (Neue Organisation des französischen Militär-Sanitätswesens.) Auf Grund der neuen Bestimmungen des Administrationsgesetzes sind durch Dekret des Präsidenten der französischen Republik vom 27. Mai 1882 in der Organisation des Militär-Sanitätswesens folgende wesentliche Veränderungen vorgenommen worden.

Die Leitung des gesammten Sanitätswesens in der Armee im Frieden wie im Kriege wird durch Militärärzte unter Autorität des Kommandos ausgeübt. Das Personal für diesen Dienst setzt sich zusammen:

- 1) aus Aerzten und Pharmazeuten,
- 2) „ Administrationsoffizieren des Intendantendienstes,
- 3) „ Detachements von Lazarethgehilfen,
- 4) „ Detachements des Trains oder anderer Truppen,
- 5) „ dem permanent oder provisorisch im Sanitätswesen beschäftigten Zivilpersonal.

Eine Direktion des Sanitätswesens, unter den unmittelbaren Befehlen des Kriegsministers stehend, wird mit der Leitung aller derjenigen Angelegenheiten beauftragt, welche sich auf das Personal und das gesammte Material erstrecken. Dieser Direktion ist gleichzeitig die Schule für Militärärzte und Militärpharmazeuten unterstellt. Der bisherige conseil de santé wird aufgehoben und nach Artikel 40 des Administrationsgesetzes ein comité consultatif de santé errichtet, dem der médecin inspecteur général, 5 médecins inspecteurs, der pharmaciens inspecteur als Mitglieder und ein in einem höheren Rang stehender Militärarzt als Sekretär angehören. Die Thätigkeit dieses Komites ist nur eine beratende und erstreckt sich, in Analogie wie bei den Komites für die verschiedenen Waffen, nur auf diejenigen Fragen, die ihm zu diesem Zweck vom Kriegsminister vorgelegt werden.

Jedem Militärgouvernement und jedem Armeekorps wird ein médecin inspecteur als Leiter des Sanitätswesens zugetheilt, der gleichzeitig Chef eines Militärhospitals oder der Krankenkasse für Militärs in einem Zivilhospital des Stabsquartiers sein kann. Ihm ist der gesammte ärztliche Dienst in den Sanitätsabtheilungen und bei den Truppenteilen der Region unterstellt. Außerdem sind dem médecin inspecteur, welcher eine ähnliche Stellung bekleidet wie der Korpsgeneralarzt in der deutschen Armee, noch folgende Dienstbefugnisse überwiesen: Vorschläge über Avancement, dienstliche Verwendung, Auszeichnungen des ihm unterstellten Personals, Kontrolle über die Aerzte und Pharmazeuten der Reserve und Territorialarmee, welche im Kriegsfall in seiner Region Verwendung finden, Inspektion des Personals des Sanitätswesens der genannten Kategorien in derselben. Außerdem hat er permanent die Beaufsichtigung des gesammten Materials der Hospitäler, der Ambulanzen und der den Truppen übergebenen Vorräthe an Medizin ic. wahrzunehmen und sich zu überzeugen, daß sich das gesammte Sanitätsmaterial in der Region stets in komplettem und vertheilungsfähigem Zustand befindet. Hierauf bezügliche Besuche richtet er direkt an den Generalkommandanten des Armeekorps. Das Dekret schreibt ferner vor, daß der médecin inspecteur an den Beratungen betreffend den Bau und die innere Einrichtung der Hospitäler und Krankenkassen theilzunehmen hat, und daß dessen Bemerkungen und Ansichten in den Protokollen der Verhandlungen mit aufzunehmen sind; gleichfalls ist der letztere bei allen die Gesundheitspflege betreffenden Angelegenheiten Referent im Stabe des Generalkommandanten der Region.

In jedem Militärhospital und in jeder Ambulanz hat der Chefarzt die verantwortliche Leitung für alle Angelegenheiten, welche die Handhabung des Dienstes und die polizeiliche Aufsicht über das Personal betreffen. Ihm ist die Disziplinarstrafgewalt eines höheren Offiziers beigelegt, doch bleiben in Bezug auf die allgemeine Disziplin und die innere Verwaltung die Lazarethgehilfen und die event. zu dem Hospital detachirten Truppenabtheilungen ihren Chefs unterstellt. In denjenigen Zivilhospitälern, denen militärisches Personal beigegeben ist, übt der Chefarzt gleiche Befugnisse aus.

In jedem Militärhospital ic. ist die Verwaltung und die Vertheilung der Materialien dem rangältesten Pharmazeuten und dem Administrationsoffizier übertragen, welche letztere sich mit dem Chefarzt zu Konferenzen zu vereinigen haben. Auf Anordnung des Kriegsministers kann auch für ein Hospital ein conseil d'administration mit ähnlichen Befugnissen wie in den Truppenteilen eingesetzt werden. Die Rechnungslegung und die Kontrolle über alle Ausgaben für den Gesundheitsdienst geschieht wie bisher durch die Intendant, welche letztere die Ausgaben zu